

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, den 12. Dezember 2008

Verwaltungsabkommen zur Kostenverteilung für die Durchführung der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische Renteneinkünfte beziehen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist für den Abschluss des Verwaltungsabkommens mit der Bezeichnung „Abkommen zur Verteilung der Kosten für die Durchführung der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische Renteneinkünfte beziehen“ die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Das Kabinett hat dem Entwurf des Verwaltungsabkommens in der Sitzung am 9. Dezember 2008 zugestimmt und den Finanzminister beauftragt, den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß Artikel 22 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein über den Entwurf des o.g. Verwaltungsabkommens und die finanziellen Auswirkungen zu informieren.

1. Sachstand

1.1 Rahmenbedingungen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 unterliegen insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an im Ausland wohnhafte Rentner der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 soll dies nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 auch für Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung gelten. Für diese Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht ist ausschlaggebend, dass die entsprechenden Vorsorgeaufwendungen steuerfrei sind oder als Sonderausgaben das inländische Steueraufkommen gemindert haben.

Im Jahre 2005 erhielten rund 1,4 Mio. Auslandsrentner Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt rd. 4,5 Mrd. Euro. Davon hat Deutschland das Besteuerungsrecht für rd. 575.000 Auslandsrentner mit rd. 1,8 Mrd. Euro Renteneinnahmen. Für die übrigen Rentner liegt das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen beim Wohnsitzstaat; Deutschland ist aber bestrebt, durch Verhandlungen für alle Auslandsrentner das Besteuerungsrecht zu erlangen.

Die Besteuerung dieser Rentner ist in mehrfacher Hinsicht schwierig. Örtlich zuständig wäre das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet, andernfalls das Finanzamt, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt/verwertet worden ist (§ 19 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)), ersatzweise das Finanzamt der ersten Befassung. Da diese Finanzämter nur schwer zu ermitteln sind, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherstellung der Besteuerung derartiger Fälle einer Finanzbehörde nach § 19 Abs. 6 AO die örtliche Zuständigkeit übertragen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereit erklärt, nach § 19 Abs. 6 AO die zentrale Zuständigkeit für die Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, zu übernehmen.

1.2 Erörterungen auf Bund-/Länderebene

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) wird die Bundesregierung gebeten, die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Verordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung - EStZustV)“ zu erlassen (Hinweis auf **Anlage 1**, Nr. 49 a), S. 67). Mit dieser Verordnung soll dem Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern die zentrale Zuständigkeit für die Besteuerung der Renteneinkünfte beschränkt steuerpflichtiger Personen, die ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, bzw. die zentrale Zuständigkeit für die Ermittlung des letzten Wohnsitzes oder inländischen Tätigkeitsortes dieses Personenkreises befristet bis Ende 2013 übertragen werden. Dies soll auch für die Fälle gelten, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln und nur mit inländischen Einkünften gem. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG zu veranlagern sind.

Das Bundeskanzleramt hat zwischenzeitlich einen überarbeiteten Entwurf der Einkom-

mensteuer-Zuständigkeitsverordnung mit der Bitte um Zustimmung zu einer fristverkürzten Behandlung im Bundesrat am 19. Dezember 2008 übersandt (Hinweis auf **Anlage 4**). Der Anwendungszeitraum der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung umfasst die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2013.

Der Bundesrat hat sich ab 2014 für einen Quellensteuerabzug für die Renteneinkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG ausgesprochen.

Auch die erforderlichen Regelungen zur Zerlegung des im Rahmen der Sonderzuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns erzielten Steueraufkommens sind in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des JStG 2009 enthalten (Hinweis auf **Anlage 1**, Nr. 49 d), S. 68 ff zu Artikel 15).

1.3 Verwaltungsabkommen

Die Finanzminister der Länder haben im Rahmen der FMK am 4. September 2008 (Hinweis auf **Anlage 2**) den geplanten Regelungen mit 16 : 0 zugestimmt und in Aussicht gestellt, bei einer Übertragung einer solchen zentralen Zuständigkeit einem Verwaltungsabkommen zur Regelung der Kostenerstattung beizutreten.

Dieses **Verwaltungsabkommen (Anlage 3)** soll die sachgerechte Verteilung der aus der Sonderzuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns entstehenden Personal- und Sachkosten regeln. Es sieht eine Verteilung der tatsächlichen Kosten entsprechend den jeweiligen Anteilen der Länder an dem im Rahmen der Sonderzuständigkeit von Mecklenburg-Vorpommern erzielten Steueraufkommen vor.

Geregelt wird ein monatliches Vorauszahlungsverfahren der Länder, beginnend ab Oktober 2009. Die voraussichtlich auszugleichenden Verwaltungskosten entsprechen den auszugleichenden Verwaltungskosten des Vorjahres. Der Verteilungsschlüssel für die Ermittlung der Vorauszahlungen bemisst sich nach den Aufkommensanteilen des Vorjahres.

Außerdem wird das Verfahren der Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr durch das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Die jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr entstandenen auszugleichenden Verwaltungskosten werden von Mecklenburg-Vorpommern ermittelt und den Referatsleitern Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden der Länder zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorauszahlungen des laufenden Jahres bemessen sich an den genehmigten auszugleichenden Verwaltungskosten des Vorjahres. Damit ist eine hinreichende Kostenkontrolle der Länder sichergestellt.

Das Verwaltungsabkommen tritt mit Inkrafttreten der o.g. Zuständigkeitsverordnung (s. **Anlage 4**, 1. Januar 2009) in Kraft. Es endet mit dem Ende des Anwendungszeitraumes der Zuständigkeitsverordnung (Hinweis auf **Anlage 4**, § 2 - Anwendung letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013). Darüber hinaus ist eine zwischenzeitliche Kündigung nicht vorgesehen.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Gesamtkosten

Alle Länder tragen die Kosten für die zentralen Aufgaben gemeinsam. Die auf die Länder entfallenden Kostenanteile bemessen sich nach ihren Anteilen an dem durch Mecklenburg-Vorpommern erzielten Steueraufkommen.

In den Jahren 2009 und 2010 wird für die Bemessung der Vorauszahlungen mangels repräsentativer Vorjahresgröße - geschätzt auf der Basis von 575.000 Auslandsrentnern - von einem Jahresbetrag von jeweils 20 Mio. Euro ausgegangen. Diese Schätzung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern beruht auf der Anwendung des bundeseinheitlichen Musters für die Personalbedarfsberechnung in der Steuerverwaltung und wird für angemessen gehalten. Die Länderanteile an den geschätzten Gesamtkosten für die Jahre 2009 und 2010 werden unter Anwendung des vorläufigen Verteilungsschlüssels gemäß § 8a Abs. 5 Zerlegungsgesetz (ZerlG, Hinweis auf **Anlage 1**, Nr. 49 d), S. 71) ermittelt. Dieser vorläufige Verteilungsschlüssel für die Jahre 2009 bis 2011 beruht auf der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes über die im Alter von 60 Jahren und älter Fortgezogenen der Jahre 2001 bis 2006. Nach Feststellung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2012 gilt dieser dann auch endgültig für die Jahre 2009 bis 2011. Die bis dahin geleisteten Vorauszahlungen sind anzurechnen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Länder beginnend ab dem 1. Juli 2009 Vorauszahlungen für die Sonderzuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern entrichten. Zwischenzeitlich hat sich aber der Lieferbeginn für die sog. Rentenbezugsmitteilungen durch die Mitteilungspflichtigen auf den 1. Oktober 2009 verschoben. Die Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2005 bis 2008 sind bis 31. Dezember 2009 zu übermitteln. Das Vorliegen der Rentenbezugsmitteilungen ist Voraussetzung für das sich anschließende Besteuerungsverfahren. In der Folge verschiebt sich auch der Aufbau der Verwaltungseinheit für die Sonderzuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns und somit der Vorauszahlungsbeginn für die Länder auf den 1. Oktober 2009 (Hinweis auf **Anlage 3**, § 3 Abs. 2 S. 1).

2.2 Anteil Schleswig-Holsteins

Die auf Schleswig-Holstein nach dem Entwurf des Verwaltungsabkommens für 2009 und 2010 voraussichtlich entfallenden Vorauszahlungen wurden über die Nachschiebeliste (2009: 193 T€, 2010: 400 T€) in den Entwurf des Haushalts 2009/2010 eingebracht. Der Haushalt 2009/2010 wurde am 10. Dezember 2008 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen.

2.3 Steuereinnahmen

Hinsichtlich der zu erwartenden Steuer(mehr)einnahmen geht das BMF bei aktuell rd. 575.000 im Ausland ansässigen Rentnern von einem daraus resultierenden jährlichen Steueraufkommen von rd. 225 Mio. € (mit künftig steigender Tendenz) aus. Bei Anwendung des o.g. vorläufigen Verteilungsschlüssels für SH von 1,93 % ergäbe sich für SH somit ein rechnerischer Zerlegungsanteil von rd. 4,3 Mio. € jährlich. Auf dieser Basis ergibt

sich vor Länderfinanzausgleich ein Landesanteil von rd. 1,8 Mio. € (42,5 %) und ein Gemeindeanteil von rd. 0,7 Mio. € (15 %). Im Rahmen des Länderfinanzausgleiches wird der Landesanteil auf insgesamt rd. 3,0 Mio. € aufgestockt. An diesem Betrag sind die Kommunen über die Verbundautomatik des kommunalen Finanzausgleiches (KFA) mit 17,74 % (0,5 Mio. €) zu beteiligen. Somit verbleiben nach KFA rd. 2,5 Mio. € beim Land und 1,2 Mio. € bei den Kommunen.

Der Anspruch auf die Einkommensteuer aus der Sonderzuständigkeit von Mecklenburg-Vorpommern steht gem. § 1a Abs. 1 des ZerlG (Hinweis auf **Anlage 1**, Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des JStG 2009, Nr. 49 d) zu Artikel 15, S. 68 ff) unmittelbar dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. - sofern kein letzter inländischer Wohnsitz feststellbar ist - den letzten Tätigkeitsort hatte. Nicht abschätzbar ist derzeit, in welcher Höhe durch diese direkte Zuweisung Auswirkungen auf das o.g. rechnerische Steueraufkommen eintreten. Entsprechend würden dann aber auch die Kostenanteile angepasst werden.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009, des Zeitkorridors für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 sowie der einer Veranlagung vorlaufenden erheblichen Ermittlungsarbeiten (Ermittlung des letzten inländischen Wohnsitzes bzw. des letzten inländischen Tätigkeitsorts, Ermittlung der Auslandsanschrift, Schriftverkehr mit dem Ausland zur Sachverhaltsermittlung) ist mit dem Entstehen der Kosten ab Oktober 2009 nicht auch eine zeitgleiche Vereinnahmung eines entsprechenden Steueraufkommens in 2009 verbunden. Es ist aber davon auszugehen, dass ab 2010 die auf Schleswig-Holstein entfallenden Steuereinnahmen die von Schleswig-Holstein anteilig zu tragenden Verwaltungskosten bei weitem übersteigen werden.

3. Abschließende Würdigung

Die vorgesehene zentrale Zuständigkeit wird unterstützt. Bei der Besteuerung der Auslandsrentner handelt es sich um ein aufwändiges Verfahren (Ermittlung des letzten inländischen Wohnsitzes oder inländischen Tätigkeitsortes, Ermittlung der Auslandsanschrift, Schriftverkehr mit dem Ausland zur Sachverhaltsermittlung) mit besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (Beachtung der Vorschriften über die beschränkte Steuerpflicht, ggf. Berücksichtigung von unterschiedlichen Doppelbesteuerungsabkommen, Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs im Ausland).

Die vorgesehene Zentralisierung dieser Aufgaben bei einem Finanzamt hat für alle Länder entscheidende Vorteile:

- Bündelung des Fachwissens bei einer Stelle (auch wegen der zu berücksichtigenden unterschiedlichen Doppelbesteuerungsabkommen),
- Vereinfachung der Kontakte zu den Auslandsrentnern (eindeutige steuerliche Ansprechstelle),
- Vereinfachung der Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern sowie der Zuordnung der Rentenbezugsmitteilungen,
- Sicherstellung einer vollständigen Vereinnahmung der Steuern für den Gesamtstaat.

Durch die Anwendungsdauer der Zuständigkeitsverordnung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 wird auch in Anbetracht der Aufwendungen für die Einrichtung der zentralen Zuständigkeit ein ökonomischer Verwaltungsvollzug gewährleistet.

Schleswig-Holstein sollte daher das Verwaltungsabkommen zur Kostenverteilung für die o.g. Sonderzuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Anlagen:

1. Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines JStG 2009 vom 19. September 2008 (Drs. 545/08)
2. Ergebnis der FMK am 4. September 2008 zu TOP 16 - Zentrale Zuständigkeit für Renteneinkünfte beschränkt Steuerpflichtiger
3. Entwurf eines Abkommens zur Verteilung der Kosten für die Durchführung der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische Renteneinkünfte beziehen
4. Schreiben von Hermann Gröhe MdB, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin vom 24. November 2008 an die Bevollmächtigten der Länder beim Bund

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat spricht sich gegen die Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent aus. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer dar. Die vorgesehene Gesetzesänderung führt zu einer willkürlichen Steuerbelastung vieler Unternehmen. Gerade die Unternehmer, die ein Fahrzeug zwar auch privat, aber überwiegend für ihr Unternehmen nutzen, würden mit Umsatzsteuer belastet. Vor allem für kleine Unternehmer und Existenzgründer, die sich nur ein Fahrzeug leisten können, bedeutet die Neuregelung eine Steuererhöhung.

49. Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 19 Abs. 6 AO)

Artikel 15 Nr. 01 - neu - und 1a - neu - (§§ 1a - neu - und 8a - neu - ZerlG)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die nachstehende Verordnung zu erlassen:

"Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Verordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung - EStZustV)

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...[einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Steuerbürokratieabbaugesetzes*]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Besteuerung nach dem Einkommen von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg örtlich zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft."

- b) Der Bundesrat spricht sich für einen Quellensteuerabzug für die Renteneinkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes ab dem 1. Januar 2014 aus.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Januar 2009 im Rahmen eines gesetzlichen Meldeverfahrens zu verpflichten, den Wegzug von Rentnern in das Ausland den bisher zuständigen Finanzämtern anzuzeigen, um nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten der Finanzämter zu vermeiden.

- c) Artikel 10 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "§ 49 Abs. 1 Nr. 7" wird durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10" ersetzt."

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gestellt wird."

- d) Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Unmittelbare Steuerberechtigung für die Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig

sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, steht unmittelbar dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige seinen letzten inländischen Wohnsitz, sofern kein letzter inländischer Wohnsitz feststellbar ist, den letzten inländischen Tätigkeitsort hatte.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 8a Abs. 4 gelten entsprechend. Die Überweisungen erfolgen monatlich und sind am 15. des Folgemonats zu leisten."

bb) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

"Abschnitt 4a

Zerlegung der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen wird

§ 8a

Zerlegung der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes wird nach den Absätzen 2 bis 5 zerlegt, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist und eine unmittelbare Zuordnung nach § 1a nicht möglich ist.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Aufkommen nach Absatz 1 bemessen sich nach den Verhältnissen der Anzahl der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, die dort ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten, sofern kein letzter inländischer Wohnsitz feststellbar ist, den letzten inländischen Tätigkeitsort hatten; sie werden jährlich neu bestimmt. Für die Ermittlung der Zerlegungsanteile werden jeweils die festgestellten inländischen Wohnsitze bzw. inländischen Tätigkeitsorte für das dem Zerlegungsjahr vorausgehende Jahr zu Grunde gelegt.

(3) Die Zerlegung wird monatlich durchgeführt. Dabei wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen nach Absatz 1 des jeweiligen Monats auf die einzelnen Länder nach den Zerlegungsanteilen nach Absatz 2 aufgeteilt; die obersten Finanzbehörden der Länder sind über die Berechnungsgrundlagen zu unterrichten. Die so bestimmten Zahlungen sind am 15. des Folgemonats zu leisten. Für jedes Zerlegungsjahr sind bis zum 15. Januar

die in dem Zerlegungsjahr geltenden Zerlegungsanteile den obersten Finanzbehörden der Länder mitzuteilen.

(4) Die Feststellung des jeweiligen letzten inländischen Wohnsitzes bzw. Tätigkeitsortes der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, und die Bestimmung der Zerlegungsanteile sowie die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs obliegen dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden in den Jahren 2009 bis 2011 folgende Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde gelegt:

Baden-Württemberg	23,52 %
Bayern	18,39 %
Berlin	5,65 %
Brandenburg	1,38 %
Bremen	0,86 %
Hamburg	2,92 %
Hessen	10,73 %
Mecklenburg-Vorpommern	0,25 %
Niedersachsen	8,40 %
Nordrhein-Westfalen	19,19 %
Rheinland-Pfalz	4,41 %
Saarland	0,81 %
Sachsen	0,82 %
Sachsen-Anhalt	0,51 %
Schleswig-Holstein	1,93 %
Thüringen	0,23 %

2012 erfolgt die endgültige Zerlegung für die Jahre 2009 bis 2011. Hierbei werden die nach Absatz 2 ermittelten Zerlegungsanteile für das Jahr 2012 auch für die Jahre 2009 bis 2011 zu Grunde gelegt. Die Abweichungsbeträge zu

den Zahlungen auf der Grundlage der vorläufigen Zerlegungen für die Jahre 2009 bis 2011 sind am 15. Januar 2012 auszugleichen.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 19 Abs. 6 der Abgabenordnung sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, übertragen kann. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf setzt diese Regelung um.

Begründung für die Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung:

A. Allgemeiner Teil

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, die von inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, eingeführt. Im Jahressteuergesetz 2009 ist vorgesehen, § 49 Abs. 1 EStG um eine Nummer 10 zu ergänzen, wonach eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG eingeführt werden soll, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG beruhen.

Danach unterliegen seit dem Veranlagungszeitraum 2005 im Ausland lebende Personen mit diesen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht, soweit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht.

Zur Sicherstellung der Besteuerung in diesen Fällen ist das Bundesministerium der Finanzen nach § 19 Abs. 6 AO mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, zu übertragen. Die zentrale Zuständigkeit eines Finanzamts dient auch der Vereinfachung des

Besteuerungsverfahrens, da Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit bei im Ausland lebenden Rentnern vermieden werden.

Einkommensteuerfälle der Personen, für die die zentrale Zuständigkeit gilt und die noch bei anderen Finanzämtern geführt werden, sind nach Inkrafttreten der EStZustV an das Finanzamt Neubrandenburg abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und nur mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt werden, auf das Finanzamt Neubrandenburg übertragen. Das gilt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 AO-E in der Fassung des Steuerbürokratieabbaugesetzes auch, wenn eine Person, die nur mit inländischen Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt wird, aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Denn es wäre nicht sachgerecht, wenn nur aufgrund eines Antrags nach § 1 Abs. 3 EStG die Zuständigkeit für die Besteuerung auf ein anderes Finanzamt übergehen würde.

Die zentrale örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg gilt auch, wenn neben Einkünften des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG weitere inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG vorliegen, diese weiteren inländischen Einkünfte aber wegen der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden. Die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg ist allerdings nicht gegeben, wenn diese weiteren inländischen Einkünfte in die Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht einbezogen werden.

Die Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf das Finanzamt Neubrandenburg entspricht den organisatorischen Bedürfnissen der Länder, die eine Konzentrierung auf ein Finanzamt für notwendig erachten, um vorhandenes Fachwissen und Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Durch die eindeutige Zuständigkeitsregelung kann zudem der Steuerpflichtige leicht erkennen, welches Finanzamt für seine Besteuerung zuständig ist.

Zu § 2:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Durch die Mindestgeltungsdauer in Satz 2 wird auch in Anbetracht der Aufwendungen für die Einrichtung der zentralen Zuständigkeit ein ökonomischer Verwaltungsvollzug gewährleistet.

Zu Buchstabe c:

Nach dem Entwurf der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkter steuerpflichtiger Rentner (Verordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung – EStZustV) soll die örtliche Zuständigkeit zentral auf das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden. Die EStZustV dient der Sicherstellung der Besteuerung für

im Ausland lebende Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen.

Die Vornahme der Veranlagung vom zentral zuständigen Finanzamt ist auch in denjenigen Fällen sachgerecht, in denen ein nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtiger Rentner aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

Zu Buchstabe d:

Zu Artikel 15

Zu Nr. 01 (§ 1a - neu -)

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG eingeführt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird eine Ergänzung des § 49 Abs. 1 EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 um eine Nummer 10 angestrebt. Danach soll für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte von Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, eingeführt werden.

Zur Sicherstellung der Besteuerung derartiger Fälle kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen (§ 19 Abs. 6 AO).

Durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird dem Finanzamt Neubrandenburg die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, übertragen.

Bei der Verteilung der sich aus der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Einkünfte ergebenden Einkommensteuer auf die einzelnen Länder ist das Prinzip des örtlichen Aufkommens zu berücksichtigen. Für die Fälle, in denen der letzte Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen bekannt ist, wird daher eine direkte Zuordnung des Steueraufkommens vorgenommen. Soweit kein inländischer Wohnsitz vorhanden ist (z.B. Einpendler), muss eine andere Zuordnung erfolgen. Die Einpendlersituation zeichnet sich dadurch aus, dass potenzielle Bezieher von in Deutschland zu versteuernden Altersrenten im Ausland ansässig sind und zu keinem Zeitpunkt über einen inländischen Wohnsitz verfügen. Für die Zuordnung des Steueraufkommens kann nur der letzte inländische Tätigkeitsort herangezogen werden. Dadurch kann auch die Einpendlersituation in den Ländern mit Einpendlerüberschuss berücksichtigt werden.

Zu Nr. 1a (Abschnitt 4a - neu -, § 8a - neu -)

Zu Abs. 1

Für die Fälle der beschränkt steuerpflichtigen Rentner, für die sich der letzte Aufenthaltsort im Inland nicht ermitteln lässt oder ein solcher noch nie bestand (z.B. Hinterbliebenenversorgung), wird eine Zerlegung des Steueraufkommens entsprechend der Absätze 2 bis 5 vorgenommen.

Zu Abs. 2

Der Zerlegungsmaßstab nach § 8a berücksichtigt das Prinzip des örtlichen Aufkommens, indem die Bestimmung des örtlichen Aufkommens anteilig nach dem letzten inländischen Wohnsitz bzw. letzten inländischen Tätigkeitsort von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, erfolgt. Änderungen des örtlichen Aufkommens im Zeitablauf werden durch die jährliche Neubestimmung der Zerlegungsanteile erfasst.

Für das Zerlegungsjahr sind die für das vorausgehende Jahr ermittelten Daten als Zerlegungsmaßstab anzuwenden. Grundlage für die Ermittlung des letzten inländischen Wohnsitzes sind die nach § 139b AO gespeicherten Daten und die von den bereits im Ausland lebenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, erhobenen letzten inländischen Wohnsitze bzw. letzten inländischen Tätigkeitsorte.

Zu Abs. 3

Hier wird die Durchführung der Zerlegung, einschließlich des Zahlungsverkehrs und der Informationspflichten bestimmt. Die monatlichen Zerlegungen und die entsprechenden Zahlungen am 15. des Folgemonats stellen die zeitnahe Beteiligung aller Länder an den Einnahmen durch die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG sicher.

Zu Abs. 4

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wird parallel zur örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG auf das Finanzamt Neubrandenburg auch die Zuständigkeit für die Feststellung des letzten inländischen Wohnsitzes bzw. des letzten inländischen Tätigkeitsortes der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, und die Bestimmung der

Zerlegungsanteile sowie die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Zu Abs. 5

Da die Erhebung der letzten Wohnsitze bzw. inländischen Tätigkeitsorte aller Voraussicht nach erst 2011 abgeschlossen werden kann, werden in den Jahren 2009 bis 2011 vorläufige, von den Regelungen des Absatzes 2 abweichende Zerlegungsanteile zu Grunde gelegt. Diese wurden aus der Wanderungsstatistik ermittelt. Die Anteile der Länder an den Fortgezogenen im Alter von 60 Jahren und mehr der Jahre 1991 bis 2006 werden als vorläufige Zerlegungsanteile herangezogen, in der Erwartung, dass so die Abweichungen zu den endgültigen Zerlegungsanteilen möglichst gering gehalten werden können. Grundlage sind entsprechende Auswertungen des Statistischen Bundesamts.

Ist die Erhebung 2012 abgeschlossen, kann die Zerlegung auf die endgültige Grundlage umgestellt werden. Hierfür ist 2012 die Zerlegung für die Jahre 2009 bis 2011 nach Absatz 2 nur zu berechnen und die sich daraus ergebenden Abweichungsbeträge auszugleichen.

Finanzministerkonferenz
am 4. September 2008
in Berlin

Nur für den Dienstgebrauch!

*Die Weiterleitung an Dritte
ist nicht gestattet.*

Punkt 16 TO:

Zentrale Zuständigkeit für Renteneinkünfte beschränkt Steuerpflichtiger

B e r a t u n g s e r g e b n i s

1. In der vom Finanzausschuss dem Bundesrat empfohlenen Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 wird vorgeschlagen, die zentrale Zuständigkeit für die Besteuerung der Renteneinkünfte beschränkt steuerpflichtiger Personen, die ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes beziehen, bzw. die zentrale Zuständigkeit für die Ermittlung des letzten Wohnsitzes oder inländischen Tätigkeitsortes dieses Personenkreises befristet bis 31.12.2013 auf Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.
2. Die Länder stellen in Aussicht, bei Übertragung einer solchen zentralen Zuständigkeit einem Verwaltungsabkommen zur Regelung der Kostenerstattung beizutreten.
3. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sprechen sich für einen Quellensteuerabzug für die Renteneinkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes ab dem 01.01.2014 aus.
4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ab 01.01.2009 im Rahmen eines gesetzlichen Meldeverfahrens zu verpflichten, den Wegzug von Rentnern in das Ausland den bisher zuständigen Finanzämtern anzuzeigen, um nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten der Finanzämter zu vermeiden.

(16 : 0)

...

Abkommen
zur Verteilung der Kosten für die Durchführung der Besteuerung
beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen,
die inländische Renteneinkünfte beziehen

Präambel

Die Länder

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen

(im Folgenden „Länder“)

vereinbaren, die Kosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern für die Durchführung der Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen entstehen, für die Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist, gemeinsam zu tragen.

Ziel dieses Abkommens ist eine sachgerechte Verteilung der entstehenden Verwaltungskosten.

§ 1

Gegenstand des Verwaltungsabkommens

Gegenstand des Verwaltungsabkommens ist die Verteilung der Kosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der nach § 19 Absatz 6 der Abgabenordnung i. V. m. der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner übertragenen Aufgaben, im Folgenden Sonderzuständigkeit, entstehen.

§ 2

Auszugleichende Verwaltungskosten

(1) Die Verwaltungskosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern für die Sonderzuständigkeit entstehen, werden von allen Ländern getragen.

(2) Die auszugleichenden Verwaltungskosten für die Sonderzuständigkeit umfassen alle anfallenden Personal- und Sachkosten.

§ 3 Ausgleichsverfahren

(1) Die Anteile der Länder an den auszugleichenden Verwaltungskosten bemessen sich nach ihren Anteilen am Aufkommen, das das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Sonderzuständigkeit erzielt.

(2) Die Länder leisten an das Land Mecklenburg-Vorpommern beginnend ab Oktober 2009 monatlich Vorauszahlungen von einem Zwölftel ihrer voraussichtlichen jährlichen Anteile an den auszugleichenden Verwaltungskosten. Die voraussichtlichen Anteile der Länder sind jährlich bis zum 30. April neu zu bestimmen; sie gelten bis zum 30. April des Folgejahres. Die voraussichtlich auszugleichenden Verwaltungskosten entsprechen den auszugleichenden Verwaltungskosten des Vorjahres. Der Verteilungsschlüssel für die voraussichtlichen Anteile an den auszugleichenden Verwaltungskosten der Länder bemisst sich nach den Anteilen am Aufkommen des Vorjahres. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden die Vorauszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 anteilig von einem Betrag von 20.000.000,- Euro und dem vorläufigen Verteilungsschlüssel nach § 8a Abs. 5 Zerlegungsgesetz bemessen.

(3) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ermittelt die für das abgelaufene Kalenderjahr entstandenen auszugleichenden Verwaltungskosten und legt diese den Referatsleitern Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden der Länder bis zum 31. März des Folgejahres zur Genehmigung vor. Die Länder nehmen innerhalb eines Monats Stellung. Bis zur Genehmigung gelten die bisherigen Vorauszahlungen vorläufig fort.

(4) Weichen die nach Absatz 3 ermittelten Kosten von den Vorauszahlungen eines Kalenderjahres ab, ist der Differenzbetrag auszugleichen. Dabei werden die auszugleichenden Verwaltungskosten des jeweiligen Jahres auf die einzelnen Länder nach Absatz 1 aufgeteilt. Für die Jahre 2009 bis 2011 gilt vorläufig der Verteilungsschlüssel nach § 8a Abs. 5 Zerlegungsgesetz. Nach Feststellung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2012 gilt dieser auch endgültig für die Jahre 2009 bis 2011. Die geleisteten Vorauszahlungen nach Absatz 2 sind anzurechnen.

(5) Die Vorauszahlungen nach Absatz 2 sind am 15. Tag des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die auszugleichenden Jahresbeträge nach Absatz 4 sind einen Monat nach Genehmigung i. S. d. Absatzes 3 fällig.

§ 4 Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt mit Übertragung der Sonderzuständigkeit in Kraft.

(2) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Sonderzuständigkeit aufgehoben wird.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister

.....2008

Willi Stächele

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister der Finanzen

.....2008

Erwin Huber

Für das Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Der Senator

.....2008

Dr. Thilo Sarrazin

Für das Land Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen

.....2008

Rainer Speer

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen

..... 2008

Karoline Linnert

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Finanzbehörde

.....2008

Dr. Michael Freytag

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen

..... 2008

Karlheinz Weimar

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

..... 2008

Heike Polzin

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium

..... 2008

Hartmut Möllring

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

..... 2008

Dr. Helmut Linssen

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

..... 2008

Prof. Dr. Ingolf Deubel

Für das Saarland
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

..... 2008

Peter Jacoby

Für den Freistaat Sachsen

..... 2008

Prof. Dr. Georg Unland
Staatsminister der Finanzen

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

..... 2008

Jens Bullerjahn

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

..... 2008

Rainer Wiegard
Finanzminister

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin

..... 2008

Birgit Diezel



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die
Damen und Herren Bevollmächtigten
der Länder beim Bund

Hermann Gröhe MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400 - 2600
FAX +49 (0) 30 18 400 - 1660

- 1) FM (-4128) b. vom bis ^{über-} morgen Mittag
- 2) φ MLUR, LV 12, HKZ ✓ Berlin, 24. November 2008
- 3) HB zT. 27.11.18⁰⁰ ad. 15/m St

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, bei folgendem Vorhaben der Bundesregierung einer fristverkürzten
Behandlung im Bundesrat zuzustimmen, so dass das Vorhaben in der Sitzung des
Bundesrates am 19. Dezember 2008 behandelt werden kann:

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

Mit der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung soll die Zentralisierung der Besteuerung von im Ausland lebenden Personen mit sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfolgen, die von inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, inländischen berufsständigen Versorgungseinrichtungen, inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden und die seit dem Veranlagungszeitraum 2005 der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, soweit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht. Die Festlegung der zentralen Zuständigkeit eines zentralen Finanzamtes ist bürgerfreundlich und dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, da Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit bei im Ausland lebenden Personen vermieden werden.

- 2 -

Im Jahressteuergesetz 2009 ist darüber hinaus vorgesehen, § 49 Abs. 1 EStG um eine Nummer 10 zu ergänzen, wonach eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG eingeführt werden soll, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde, auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG oder auf steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG beruhen.

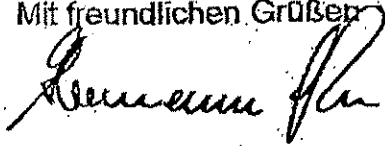
Zur Sicherstellung der Besteuerung in diesen Fällen ist das Bundesministerium der Finanzen nach § 19 Abs. 6 AO mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, zu übertragen.

Nach den im Vorfeld erfolgten Grundsatzrörterungen mit den Ländern hat sich Mecklenburg-Vorpommern bereit erklärt, die Zentralzuständigkeit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 zu übernehmen. Die übrigen Länder sind einverstanden. In das Jahressteuergesetz 2009 sollen - entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf (Antrag Mecklenburg-Vorpommern) - die in diesem Zusammenhang erforderlichen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. die Erweiterung des § 19 Abs. 6 AO und Änderungen im Zerlegungsgesetz, durch Änderungsanträge aufgenommen werden. In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 hat der Bundesrat die Bundesregierung zudem aufgefordert, eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung auf den Weg zu bringen.

Die neu zu schaffende Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung konnte jedoch nicht wie die oben beschriebenen Regelungen in das Jahressteuergesetz 2009 aufgenommen werden, sondern ist in einem eigenständigen Verfahren zu erlassen.

Um Mecklenburg-Vorpommern ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit für die Umsetzung der technisch und organisatorisch erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, wäre es daher erstrebenswert, die Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung möglichst zeitnah mit dem Jahressteuergesetz 2009, das die in diesem Zusammenhang erforderlichen anderweitigen Regelungen enthält, zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. ...', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Text des Entwurfs einer

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung (EStZustV)

mit der Bitte um Kenntnisnahme im Hinblick auf die von Herrn Staatsminister Gröhe erbetene Zustimmung zu einer fristverkürzten Behandlung der o.g. Verordnung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Stasch

Referentin im Referat
Parlament- und Kabinetangelegenheiten

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. 01888-682-2294

Fax 01888-682-4830

<<08205.pdf>>

Diese Mail wurde von Dataport maschinell
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

A. Problem und Ziel

§ 19 Abs. 6 der Abgabenordnung sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherstellung der Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt steuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 (und Nr. 10) des Einkommensteuergesetzes beziehen, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen darf. (Dies gilt auch in die Fälle, in denen ein Antrag nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gestellt wird.)

B. Lösung

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung verändert.

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

(EStZustV)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Jahressteuergesetzes 2009]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

Für die Besteuerung nach dem Einkommen von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg örtlich zuständig. Das Finanzamt Neubrandenburg ist ebenfalls zuständig in den Fällen des § 19 Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung.

§ 2

Anwendungszeitraum

Diese Verordnung ist erstmal für den Veranlagungszeitraum 2005 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, die von inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, eingeführt. Im Jahressteuergesetz 2009 ist vorgesehen, § 49 Abs. 1 EStG um eine Nummer 10 zu ergänzen, wonach eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG eingeführt werden soll, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde, auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG oder auf steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG beruhen.

Danach unterliegen seit dem Veranlagungszeitraum 2005 im Ausland lebende Personen mit diesen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht, soweit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht.

Zur Sicherstellung der Besteuerung in diesen Fällen ist das Bundesministerium der Finanzen nach § 19 Abs. 6 AO mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, zu übertragen. Die zentrale Zuständigkeit eines Finanzamts dient auch der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, da Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit bei im Ausland lebenden Rentnern vermieden werden.

Einkommensteuerfälle der Personen, für die die zentrale Zuständigkeit gilt und die bisher noch bei anderen Finanzämtern geführt werden, sind nach Inkrafttreten der EStZustV an das Finanzamt Neubrandenburg abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und nur mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt werden, auf das Finanzamt Neubrandenburg übertragen. Das gilt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 AO-E in der Fassung des Steuerbürokratieabbaugesetzes auch, wenn eine Person, die nur mit inländischen Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt wird, aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Denn es wäre nicht sachgerecht, wenn nur aufgrund eines Antrags nach § 1 Abs. 3 EStG die Zuständigkeit für die Besteuerung auf ein anderes Finanzamt übergehen würde. § 1 Abs. 3 EStG setzt die beschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG voraus und hat lediglich zur Folge, dass der Steuerpflichtige als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Die Konsequenz dessen ist, dass der Steuerpflichtige weiterhin beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Die zentrale örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg gilt auch, wenn neben Einkünften des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG weitere inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG vorliegen, diese weiteren inländischen Einkünfte aber wegen der

Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden. Die Ausdehnung der Regelung auf diese Fälle ist sachgerecht, da bei der Einkommenssteueranlagung in diesen Fällen ausschließlich Einkünfte im Sinne § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG berücksichtigt werden und gerade für diese Fälle die zentrale Zuständigkeit in der Zuständigkeitsverordnung begründet werden soll. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Veranlagung nicht beim Zentralfinanzamt erfolgen könnte, allein weil weitere inländische Einkünfte bestehen, obwohl diese gar keine Auswirkung auf die Veranlagung haben, weil sie bei dieser unberücksichtigt bleiben müssen. Die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg ist allerdings nicht gegeben, wenn diese weiteren inländischen Einkünfte in die Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht einbezogen werden.

Die Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf das Finanzamt Neubrandenburg entspricht den organisatorischen Bedürfnissen der Länder, die eine Konzentrierung auf ein Finanzamt für notwendig erachten, um vorhandenes Fachwissen und Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Durch die eindeutige Zuständigkeitsregelung kann zudem der im Ausland lebende Steuerpflichtige leicht erkennen, welches Finanzamt für seine Besteuerung zuständig ist.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung sowie deren Gültigkeitsdauer. Letztmalig ist die Rechtsverordnung für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.